

## Informationen für nicht verheiratete oder getrennt lebende, gemeinsam sorgeberechtigte Eltern (Schulgesetz § 123)

Ansprechpartner der Schule sind beide sorgeberechtigten Elternteile. Die Schule geht i.A. davon aus, dass die beiden Elternteile in gegenseitigem Einvernehmen handeln.

Bei Entscheidungen in **Angelegenheiten** in der Schule, die für das Kind **von erheblicher Bedeutung** sind, ist im Besonderen das Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten erforderlich. Beispiele hierfür sind:

- Einschulung,
- Besuch einer weiterführenden Schule,
- Schulwechsel,
- freiwillige Wiederholung einer Klasse und Rücktritt,
- Teilnahme am Religionsunterricht,
- Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

**In diesen Fällen benötigt die Schule die Unterschrift beider Sorgeberechtigten.**

Entscheidungen in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** in der Schule trifft derjenige Elternteil selbst, bei dem das Kind wohnt. Beispiele hierfür sind:

- Zeugnisunterschrift,
- Entschuldigung bei Krankheiten,
- Elternabende,
- Tagesausflüge und Klassenfahrten.

**In diesen Fällen benötigt die Schule die Unterschrift eines Sorgeberechtigten.**

Beiden Sorgeberechtigten steht ein Auskunftsrecht über die schulischen Angelegenheiten betreffenden Informationen zu. Die Schule ist verpflichtet, die Eltern über die Leistungen und das Verhalten ihres Kindes und über wichtige Aspekte der schulischen Arbeit zu informieren und zu beraten.

Bei getrennt lebenden Eltern kontaktiert die Schule stets den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieser Elternteil ist dann verpflichtet, den anderen Elternteil über die schulischen Belange des gemeinsamen Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen. Sofern es in der Kommunikation zwischen den Eltern Schwierigkeiten gibt, können diese nicht durch die Schule ausgeglichen werden.

## Informationen für allein sorgeberechtigte Mütter oder Väter

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss der Schule die entsprechende Entscheidung des Familiengerichts vorliegen. Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die nicht sorgeberechtigt sind, sind keine elterlichen Partner der Schule.

Andere nicht Sorgeberechtigte (z.B. Großeltern, Pflegeeltern, Stiefmütter, Stiefväter) können nur dann Partner der Schule sein, wenn ihnen das Kind zumindest mit anvertraut ist. Das Einverständnis des Sorgeberechtigten ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wenn an der persönlichen Sorgerechtsregelung Änderungen eintreten, muss die Schule umgehend informiert werden.



Annette  
von Droste  
Hülshoff  
Gymnasium  
Dülmen